Messinghausen
Dorfverein

Satzung des Dorfvereins Messinghausen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Dorfverein Messinghausen e. V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister Arnsberg unter VR 10030.
2. Sitz des Vereins ist Brilon Messinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Heimatpflege und Heimatkunde, der Förderung des Andenkens an Kriegsopfer und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere durch:
   - Aufbau und Unterhalt eines Dorfarchives
   - Pflege und Unterhaltung der Geschichtssäule, des Dorfbrunnens, des Tretbeckens und des Ehrenmals
   - Vernetzung und Unterstützung der dörflichen Vereinsarbeit
   - Durchführung heimat- und naturkundlicher Veranstaltungen
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen. Es darf jedoch dadurch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand darf Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, sofern diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und sich innerhalb der von § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung verhält.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
   a) Sie beginnt mit der zustimmenden Beschlussfassung. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
   b) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
   a) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Sie kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein
   b) Die Ausschließung durch den Vorstand erfolgt, wenn das Mitglied den Verpflichtungen aus der verbindlichen Beitragsordnung nicht nachgekommen ist und/oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Einspruchsrecht zu.

   Über diesen Einspruch wird auf der nächsten Mitgliederversammlung – zu der das auszuschließende Mitglied einzuladen ist – entschieden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug im ersten Quartal eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegter Fälligkeit erhoben.
   a) Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.
   b) Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens zum 20.02. eines jeden Jahres – Gebühren und Umlagen sofort nach Fälligkeit – an den Verein zu überweisen oder bis zu diesem Zeitpunkt in bar bei der vom Vorstand zur Entgegennahme bestimmten Personen abzuliefern.
   c) Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, werden für Mahnschreiben Mahnkosten erhoben, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.
3. Umlagen dürfen das Fünfzehnfache des jeweiligen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Sie können auch als Dienstleistungen und/oder Sachleistungen beschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

1. Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.
2. Der Vorstand i.S.v. §26 Abs.1 und jeder sonstig befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

3. Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

   b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens fünf Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen. Wird dem Verlangen der Mitglieder nicht entsprochen, können diese eine Mitgliederversammlung selbst einberufen.

2. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der zentralen Ortstafel am Dorfbrunnen (Bahnübergang Diemelseestraße) spätestens 2 Wochen vor dem Termin.

3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem von der Versammlung gewählten Vereinsmitglied geleitet.

4. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen, worüber der Vorstand entscheidet. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Versammlung dies beschließt.

5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem dazu bestimmten Protokollführer erstellt und von diesem sowie vom Versammlungsleiter oder einem weiteren Versammlungsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
   Entgegennahme des Kassenberichts
   Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   Entlastung des Vorstandes
   Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
   Festsetzung der Beiträge
   Beratung und Beschlussfassung über Anträge

§ 9 Vorstand

1. a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Schriftführer und dem1. und 2. Kassierer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

   b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

   c) Weiteres Vorstandsmitglied ist der jeweilige Ortsvorsteher/-in von Messinghausen und die Ratsmitglieder, als geborene Mitglieder und zwar mit Stimmrecht, jedoch ohne dem geschäftsführenden Vorstand anzugehören.

   d) Ein Beirat, u. a., bestehend aus Vertretern der eingetragenen Vereine, sowie der örtlichen Löschgruppe der freiwilligen Feuerwehr, der KFD- und der Caritas-Ortsgruppe und 2 Jugendvertretern unterstützen und beraten den Vorstand ohne eigenes Stimmrecht.

   e) Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Vorstandsmitglieder haben daher bei der Begründung jeglicher rechtlicher Verpflichtungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren ausschließlich aus dem Kreise der Vereinsmitglieder gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Schriftführers findet um ein Jahr versetzt zur Wahl des 2. Vorsitzenden und des 1. Schriftführers statt.

   a) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

   b) Wiederwahl – auch mehrfache – ist möglich.

   c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

4. a) Vorstandsitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Im Innenverhältnis gilt, dass dies grundsätzlich der 1. oder der 2. Vorsitzende sein soll. Der bestimmte Protokollführer erstellt eine Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und den in Absatz 1.a) und c) genannten Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

   b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen. Die Änderungen sind den Vereinsmitgliedern alsbald, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Die Vorstandsmitglieder haben über die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse und die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren, wenn nicht überwiegende Interessen des Vereins entgegenstehen.

§ 10 Wählbarkeit und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

1. Wahlmodus

   a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 40% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

   b) Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl.

   c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Nach zwei erfolglosen Stichwahlen entscheidet das Los.

2. Mehrheitserfordernisse

   a) Bei Abstimmung über die Auflösung des Vereins und bei Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

   b) Bei allen anderen Wahlen ist die relative (verhältnismäßige) Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, sofern das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.

   c) Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Kassenprüfer. Die Wahl des 1. Kassenprüfers findet versetzt zur Wahl des 2. Kassenprüfers statt.
2. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt existierenden gemeinnützigen Vereine des Dorfes Messinghausen, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.